

# Statuten des Jugendparlaments Wauwil

## 1. Name und Sitz

### Art. 1

Unter dem Namen Jugendparlament Wauwil besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Wauwil.

## 2. Zweck des Jugendparlaments

### Art. 2

Das Jugendparlament bietet eine Anlaufstelle für Jugendliche mit politischen Wünschen und Interessen. Im Jugendparlament werden Fragen und Themen, welche die Jugendlichen von Wauwil interessieren, behandelt. Projekte und Ideen werden im Interesse der Jugendlichen ausgeführt.

## 3. Finanzielle Mittel

### Art. 3

Das Jugendparlament erhält am Anfang des Vereinsjahres, ein vom Gemeinderat gestelltes Budget. Überschüssiges Geld wird auf das nächste Vereinsjahr übertragen. Ebenfalls ist das Jugendparlament auf den Erlös von Veranstaltungen, sowie auf Sponsoren und Spenden von Privatpersonen angewiesen. Ende des Vereinsjahres wird die Jahresabrechnung von zwei Revisoren überprüft.

## 4. Mitgliedschaft

### Art. 4

Dem Jugendparlament dürfen alle Jugendlichen zwischen 14 und 25 Jahren, welche den Wohnsitz in Wauwil haben oder die Schule in Wauwil besuchen. Bei Grenzfällen entscheidet die Kommission über die Aufnahme.

### Art. 5

#### *Neumitglieder:*

Jugendliche, welche sich für das Jugendparlament interessieren und im Jahre der Aufnahme das 14. Altersjahr erlangen werden, haben sich beim Vorstand schriftlich zu melden.

### Art. 6

#### *Austritt:*

Austritte sind nur Ende des Vereinsjahres möglich und müssen dem Vorstand schriftlich gemeldet werden.

### Art. 7

#### *Ausschluss:*

Bei störendem Verhalten oder bei mehrmaligem unentschuldigtem Fehlen der Sitzungen erfolgt ein Ausschluss.

### Art. 8

#### *Löschung der Mitgliedschaft:*

Die Löschung der Mitgliedschaft erfolgt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

## 5. Die Organe des Jugendparlaments

### Art. 9

Die Organe des Jugendparlaments sind:

- A Mitgliederversammlung
- B Vorstand
- C Rechnungsrevisoren
- D Projektgruppen

### A – Mitgliederversammlung

#### Art. 10

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand jährlich, auf Anfang des Kalenderjahres, einberufen. Die schriftliche Einladung muss den Mitgliedern mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung vorliegen.

#### Art. 11

Die ordentlichen Traktanden der Mitgliederversammlung sind:

1. Begrüssung und Appell
2. Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
3. Jahresbericht des Präsidenten
4. Kassabericht / Revisorenbericht
5. Mutation
6. Wahlen des Vorstands und der Revisoren (jährlich)
7. Tätigkeitsprogramm
8. Wünsche und Anregungen
9. Verschiedenes

### B – Vorstand

#### Art. 12

Der Vorstand setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- Co-Präsidium
- Aktuar
- Kassier

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Möglichkeit besteht jedoch, weitere Mitglieder hinzuzunehmen.

#### Art. 13

Der Vorstand wird jährlich neu gewählt. Der Austritt der Vorstandsmitglieder muss mindestens drei Monate im Voraus angekündigt werden.

#### Art. 14

Der Vorstand besorgt alle Geschäfte, welche die administrative Führung erfordert. Er ist für die Engagements zuständig und führt auch die entsprechenden Verhandlungen.

**Art. 15**

Der Vorsitz führt immer das Co-Präsidium.

**Art. 16**

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

**Art. 17**

Bei Stimmgleichheit hat das Co-Präsidium den Stichentscheid.

**Art. 18**

Über die Sitzung ist jeweils ein Protokoll zu führen.

**Art. 19**

Der Vorstand vertritt das Jugendparlament nach aussen.

**Art. 20**

Die Aufgaben werden vom Co-Präsidium an die Vorstandsmitglieder erteilt.

**C – Rechnungsrevisoren**

**Art. 21**

Die Revisoren werden von der Mitgliederversammlung jährlich gewählt.

Der Austritt als Rechnungsrevisor muss mindestens drei Monate im Voraus angekündigt werden.

**Art. 22**

Die Revisoren prüfen die Jahresabrechnung auf die Mitgliederversammlung hin und tragen der Mitgliederversammlung ihren Revisorenbericht vor.

**D – Projektgruppen**

**Art. 23**

Der Projektleiter ist automatisch im Vorstand. Er trägt die Aufgabe, den Vorstand über Neuigkeiten zu informieren.

Dieses Amt währt über die Zeitspanne, in welcher die Projektgruppe besteht.

**6. Vollversammlung**

**Art. 24**

Alle zwei – drei Monate findet eine Vollversammlung statt. Wobei die Projektgruppen über den Verlauf ihrer Arbeit informieren. Es werden neue Ziele formuliert. Die Traktanden werden vom Vorstand gemacht, welcher auch die Versammlung leitet.

**7. Arbeitsgruppen**

**Art. 25**

Eine Arbeitsgruppe ist jeweils für ein Projekt zuständig. Es befasst sich mit dessen Ausführung bis zum Abschluss des Projekts.

**Art. 26**

Der Projektleiter wird bei der Bildung der Arbeitsgruppe gewählt. Er ist verantwortlich für die gruppeninternen Sitzungen und Arbeitsaufteilungen.

## **8. Wahlen**

### **Art. 27**

#### *Die Wahl*

Die Wahl eines Mitgliedes in ein Amt erfolgt jährlich. Dies geschieht generell mit Handzeichen.

### **Art. 28**

#### *Abstimmungen*

Abstimmungen werden nach dem Prinzip des absoluten Mehrs ausgeübt. Dies geschieht generell mit Handzeichen.

## **9. Haftung**

### **Art. 29**

Für allfällige Schulden des Jugendparlaments haftet das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung eines Mitgliedes ist ausgeschlossen.

## **10. Änderung der Statuten**

### **Art. 30**

Bei anwesender Vollversammlung und bei einer Mehrheit von 2/3 können die Statuten geändert werden.

## **11. Jugendarbeit**

### **Art. 31**

Die Jugendarbeit Wauwil unterstützt das Jugendparlament bei Fragen und Unklarheiten und vermittelt bei Konflikten. Die Unabhängigkeit des Jugendparlaments wird respektiert.

## **12. Zeichenberechtigung**

### **Art. 33**

Das Co-Präsidium ist Zeichenberechtigt.

## **13. Vereinsauflösung**

### **Art. 34**

Bei einer Vereinsauflösung kommt das Geld der Jugendarbeit oder einer Organisation, welche für die Jugend tätig ist, zu Gute.

## **14. Vereinsjahr**

### **Art. 35**

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.